



Dokumentinformation

OGH als einzige Instanz in Verfahren zur Aufhebung von Schiedssprüchen (rechts)politisch möglich?

Ein Reformappell aus wirtschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	01.03.2013
Publiziert von	Manz
Autor	Michael Nueber
Fundstelle	ZfRV 2013/11
Heft	2 / 2013
Seite	73

Abstract

Vor mehr als einem Jahr ist ein Ministerialentwurf (FN ¹) zur Verkürzung des Instanzenzugs in Aufhebungsverfahren von Schiedssprüchen zur Begutachtung freigegeben worden (SchiedsRÄG 2012). Einzige Instanz zur Anfechtung soll nunmehr der Oberste Gerichtshof sein. Von verschiedenster Seite wurde dieses Vorhaben ausgesprochen positiv aufgenommen. Der folgende Beitrag untersucht die Rechtfertigung einer solchen Verkürzung eingehend und bezieht auch die Stellungnahmen der in das Begutachtungsverfahren eingebundenen Institutionen und Personen in seine Betrachtung mit ein.

Fußnoten

1) Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2012 - SchiedsRÄG 2012) 6, aufzurufen unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00351/index.shtml (Stand 3. 4. 2013), im Folgenden SchiedsRÄG 2012, 351/ME zitiert.

Inhaltsübersicht

A	Der Entwurf zum SchiedsRÄG 2012
1	Gründe für die Novellierung
2	Die geplanten Neuerungen im Überblick
B	OGH als einzige Instanz bei der Anfechtung von Schiedssprüchen
C	Schlussfolgerung

Text

A. Der Entwurf zum SchiedsRÄG 2012

1. Gründe für die Novellierung

Bereits kurz nach Inkrafttreten des SchiedsRÄG 2006 äußerte sich Kritik der Praxis an einigen Punkten der Reform. Vorwiegend wurden die nicht klare Regelung des parallel durch das HaRÄG 2006 neu geschaffenen § 54 Abs 1 UGB (FN ²), der (zu) lange Instanzenzug in Anfechtungsstreitigkeiten und der über das Ziel hinausschießende Verbraucherschutz des § 617 ZPO bemängelt; aber auch die verhältnismäßig hohen Gerichtsgebühren stoßen in der schiedsgerichtlichen Praxis weiterhin auf Ablehnung. (FN ³)

Fußnoten

2) Und das Weiterbestehen des § 1008 ABGB.

3) Vgl nur die Auflistung bei Frey, Neues Schiedsrecht hat noch Schwächen, Der Standard v 4. 11. 2008.

Vor allem die Bestimmung des § 617 ZPO sorgt, angesichts der Rsp des OGH zum Verbraucherbegriff im Gesellschaftsrecht, für erhebliche Schwierigkeiten. So soll es nach Aussagen von Schiedsrichtern eine Sorgfaltsverletzung bei der Vertragserrichtung darstellen, Österreich als Schiedsort zu vereinbaren. (FN ⁴) Die zahlreichen literarischen Stellungnahmen zu diesem Thema beweisen dessen Brisanz. (FN ⁵) Da im Großen und Ganzen

Ende Seite 73

Anfang Seite 74»

das SchiedsRÄG 2006 jedoch als eindeutiger Erfolg einzustufen ist, wird die Wahrheit wohl wie so oft in der Mitte liegen. (FN ⁶) Jedenfalls hat Österreich mit der Reform des Jahres 2006 den Anschluss an andere "UNCITRAL Model Law"-Staaten vollzogen, was sich auch in seiner wachsenden Bedeutung als Schiedsort widerspiegelt. (FN ⁷) Tatsächlich belegt eine Studie der Queen Mary University, dass die Rechtswahl der Parteien maßgeblich von der Neutralität und Unparteilichkeit der Rechtsordnung in Bezug auf die Parteien und deren Vertrag abhängt. (FN ⁸) Für die Wahl des Schiedsorts hingegen ist der mit Abstand wichtigste Faktor die sog "*formal legal infrastructure*", welche vor allem die Ausgestaltung des nationalen Schiedsverfahrensrechts beinhaltet. (FN ⁹) Dass zu dieser Ausgestaltung auch der Instanzenzug zur Aufhebung von Schiedssprüchen zählt, liegt auf der Hand. Mit drei zu durchlaufenden Instanzen liegt Österreich dabei - im negativen Sinn - im internationalen Spitzenfeld.

Fußnoten

4) Zitiert nach Becker, Akute Gefahr für Österreichs Schiedsgerichtsbarkeit - Die Anwendung des Konsumentenschutzes im Schiedsrecht schreckt ausländische Vertragsgestalter ab, Der Standard v 21. 2. 2011.

5) Vgl nur Reiner, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151; Mayr, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten, RdW 2007/360 (331); Öhlberger, Sind Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen noch möglich? ecolex 2008, 51; Terlitz/Weber, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG 2006, ÖJZ 2008, 1; Reich-Rohrwig/Lahnsteiner, Schiedsvereinbarungen mit einem als Arbeitnehmer oder Verbraucher zu qualifizierenden GmbH-Geschäftsführer, ecolex 2008, 740; Nueber, Schiedsvereinbarungen mit einem Verbraucher zum GmbH-Recht, Zak 2010, 48; Harrer, Gesellschafter und Manager als Verbraucher, wbl 2010, 605; Öhlberger, Zur (Nicht-)Anwendung schiedsrechtlicher Verbraucherschutznormen in ausländischen Schiedsverfahren - Bemerkungen zu OGH 22. 7. 2009, 3 Ob 144/09m, ÖJZ 2010, 188; Stipl/Steinhofer, Kein Verbraucherschutz für Gesellschafter im Schiedsrecht, ecolex 2011, 816; Schifferl/Kraus, § 617 ZPO und Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen, GesRZ 2011, 341; Schuhmacher, Der Gesellschafter als Unternehmer, wbl 2012, 71; Nueber, Der Gesellschafter als Verbraucher im Schiedsverfahren, Aufsichtsrat Aktuell 2012, 20.

6) Vgl entgegen der Skepsis einiger die Aussagen I. Welsers in Frey, Neues Schiedsrecht hat noch Schwächen, Der Standard v 12. 3. 2008.

7) Vgl dazu die ICC-Fallstatistik für das Jahr 2009, ICC International Court of Arbitration Bulletin Vol. 21/1-2010, 13, wonach Wien mit 25 durchgeführten Schiedsverfahren als Schiedsort weltweit Platz sechs einnimmt.

8) Queen Mary University, School of International Arbitration, 2010 International Arbitration Survey: Choices in International Arbitration (in Zusammenarbeit mit White & Case LLP) 11.

9) Queen Mary University Study 17 f.

Im Februar 2012 wurde schließlich ein Ministerialentwurf zur Änderung des Schiedsverfahrens in Österreich zur Begutachtung freigegeben, dessen Neuerungen im Folgenden im Überblick dargestellt und vor dem Vergessen bewahrt werden sollen.

2. Die geplanten Neuerungen im Überblick

Die wohl wichtigste Reform betrifft die Zuständigkeit für Aufhebungsklagen gegen einen ergangenen Schiedsspruch, die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie Verfahren iZm der Bildung des Schiedsgerichts. Bisher war gem § 615 ZPO in diesen Angelegenheiten ein Zug aus drei Instanzen vorgesehen. Danach war ohne Rücksicht auf den Streitwert das für bürgerliche Rechtssachen zuständige Landesgericht in erster Instanz zuständig. War der Sitz des Schiedsgerichts noch nicht bestimmt, so war bisher das Handelsgericht Wien zuständig.

Nach dem Entwurf soll nunmehr § 615 Abs 1 ZPO dahingehend abgeändert werden, dass für alle erwähnten Angelegenheiten der Oberste Gerichtshof in erster und letzter Instanz zuständig ist. Nach § 616 Abs 1 ZPO idF SchiedsRÄG 2012 richtet sich das Verfahren über die Aufhebungsklage und die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Schiedsspruchs nach den Bestimmungen des Verfahrens erster Instanz; das Verfahren nach dem dritten Titel (Bildung des Schiedsgerichts) hingegen nach dem Außerstreitgesetz.

§ 617 ZPO wird dahingehend geändert, dass diesem vier neue Absätze beigefügt werden. Danach ist in allen zuvor erwähnten Angelegenheiten, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, das Landesgericht in bürgerlichen Rechtssachen zuständig, wenn der Sitz des Schiedsgerichts noch nicht bestimmt ist, das Handelsgericht Wien. Hier wurde schlicht der alte § 615 Abs 1 ZPO als § 617 Abs 8 ZPO wieder in das Gesetz eingefügt. Wenn jedoch eine Handelssache vorliegt, dann entscheidet das zuständige Landesgericht für Handelssachen, in Wien das Handelsgericht Wien. Somit bleibt der dreigliedrige Instanzenzug in Verfahren über Aufhebungsklagen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, weiterhin bestehen.

Neben den Bestimmungen des anzuwendenden Verfahrens, die keine Besonderheit enthalten, bestimmt § 617 Abs 11 ZPO, dass auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht. Ansonsten erfährt § 617 ZPO weder eine inhaltliche Änderung noch die vielfach geforderte Einschränkung seines Anwendungsbereichs, was wohl daraus zu erklären ist, dass man neben der rechtspolitisch brisanten Forderung der Verkürzung des Instanzenzugs nicht ein weiteres "Streitthema" in den Entwurf miteinbeziehen wollte. Freilich wird durch diesen Entwurf die Problematik des § 617 ZPO nicht gerade abgeschwächt, allerdings vom OGH als sog "Reichengericht" (FN ¹⁰) zu sprechen, misst Schiedsverfahren mit (echten) Verbrauchern, angesichts deren faktischer Nichtexistenz, zu viel an Bedeutung zu.

Fußnoten

10) Kodek, Schiedsverfahrensreform: Bitte so nicht! Zak 2012/88.

Die andere Neuerung ist im Bereich der Gerichtsgebühren zu finden, wonach nunmehr für Angelegenheiten nach § 615 ZPO eine Pauschalgebühr von 5 % des Streitwerts, mindestens jedoch Euro 5.000,- eingehoben werden. (FN ¹¹)

Fußnoten

11) Ganz allgemein liegen die österreichischen Gerichtsgebühren im obersten Streitwertbereich; s dazu Oberhammer, Schiedsrechtsreform: Die letzte Meile, *ecolex* 2011/10, 876.

B. OGH als einzige Instanz bei der Anfechtung von Schiedssprüchen

Wie die Ausführungen unter A.1 bereits angeschnitten haben, herrschte auch nach der Schiedsrechtsreform des Jahres 2006 Unzufriedenheit der Praxis mit einigen Regelungen. (FN ¹²) Darunter fiel auch der vergleichsweise lange Instanzenzug bei Verfahren zur Aufhebung eines Schiedsspruchs. Während nach *Reiner* bspw in der Schweiz Aufhebungsverfahren in vier bis sechs Monaten erledigt sind, kann dies in Österreich hingegen Jahre dauern. (FN ¹³) Aber auch aus der Lehre gibt es etliche Stimmen, die sich gegen den bisherigen Instanzenzug aussprechen. So kritisiert *Oberhammer*, dass der drei-

«Ende Seite 74

Anfang Seite 75»

stufige Instanzenzug dem unterlegenen Kläger die Möglichkeit biete, für die Dauer des Anfechtungsprozesses eine Aufschiebung der inländischen Zwangsvollstreckung nach § 42 EO bzw eine Aussetzung der Vollstreckbarkeitserklärung im Ausland gem Art VI NYÜ zu erreichen. (FN ¹⁴) Zudem wird bei Gestaltungs- und Feststellungsentscheidungen, wie zB welcher Gesellschafter die Gesellschaft als Mehrheitsgesellschafter beherrscht, regelmäßig ein Schwebezustand geschaffen, der über mehrere Jahre andauern kann. (FN ¹⁵)

Fußnoten

12) Siehe dazu exemplarisch Dorda, Österreichs Schiedsrecht bedarf einer Verbesserung, *Wirtschaftsblatt* v 14. 4. 2011, 245, der zumindest zwei Instanzen, besser jedoch eine Instanz im Aufhebungsverfahren fordert.

13) Zitiert in Frey, aaO.

14) Oberhammer, Der Weg zum neuen österreichischen Schiedsverfahrensrecht, *SchiedsVZ* 2006, 57 (64).

15) Oberhammer, Rechtspolitische Schwerpunkte der Schiedsrechtsreform, in Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller, *Das neue Schiedsrecht*, *ecolex spezial* 2006, 93 (141). Tatsächlich vergehen von ergangenem Schiedsspruch bis zur letzten Instanz des Aufhebungsverfahrens im Schnitt 32,5 Monate (unter Einberechnung der dreimonatigen Frist zur Einbringung der Aufhebungsklage). Diese Daten entstammen einer Untersuchung im Rahmen einer Seminararbeit an der WU Wien. Näheres s unter FN 37.

Rechberger konstatiert dazu, dass es den praktischen Regelfall darstellt, dass der einer Aufhebungsklage folgende Zivilprozess durch drei Instanzen läuft; gleichzeitig bedauert er, dass der österr Gesetzgeber den damaligen Vorschlag des Ludwig Boltzmann Instituts, den Instanzenzug nach deutschem Vorbild zu verkürzen, ignorierte, wodurch die Attraktivität des Schiedsorts Österreich deutlich abgeschwächt sei. (FN ¹⁶) Dazu meinte *Oberhammer* im Jahre 2006 noch, dass die "Ideallösung" des schweizerischen Rechts, nämlich die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesgerichts für die Anfechtung von internationalen Schiedssprüchen in Österreich, von vornherein illusorisch gewesen sei. (FN ¹⁷) Im Reformentwurf zum SchiedsRÄG 2006 wurde daher noch ein Verfahren bestehend aus zwei Instanzen gefordert, wobei das LG als erste Instanz tätig werden sollte. (FN ¹⁸) Schon damals wurde festgestellt, dass in solchen Verfahren regelmäßig nur Rechtsfragen und keine Tatfragen zu beurteilen sind, was schlussendlich für eine ausschließliche Zuständigkeit des OGH spricht. (FN ¹⁹)

Fußnoten

16) Rechberger, *Das neue Schiedsrecht*, in Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller, *ecolex spezial* 2006, 71 (89 f); Rechberger, Zur Neuordnung des "Rechtsbehelfs gegen den Schiedsspruch" in der ZPO, *Jahrbuch Zivilverfahrensrecht* 2010, 288 und FN 3.

17) Oberhammer, *SchiedsVZ* 2006, 57 (64).

18) Oberhammer, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002) 150 ff.

19) Oberhammer in Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller, *ecolex spezial* 2006, 93 (140 f).

In den Materialien zum SchiedsRÄG 2006 heißt es zur Verkürzung des Instanzenzugs, dass dieser dem Wunsch der Praxis und dem Umstand, dass das Schiedsverfahren selbst bereits eine Entscheidung gleichsam in erster Instanz darstelle, Rechnung getragen hätte. (FN ²⁰) Die von der Arbeitsgruppe des Ludwig Boltzmann Instituts vorgeschlagene Sprungrevision vom in erster Instanz zuständigen Landesgericht direkt an den OGH wurde letztlich schlicht mit dem Argument abgelehnt, dass dem Streichen einer Instanz "einerseits aus systematischen Überlegungen nicht näher getreten wird, andererseits gerade bei strittigen Sachverhaltsfragen nicht eine Tatsacheninstanz wegfallen soll". (FN ²¹) In Anbetracht einer solchen Argumentationslinie ist wohl *Oberhammer* zuzustimmen, der dieses Vorgehen als Anwendung eines alten Grundsatzes staatlichen Handelns, nämlich "das war schon immer so, da kann ja jeder kommen", bezeichnete. (FN ²²)

Fußnoten

20) ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 58, 29.

21) ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 58, 29 f.

22) Oberhammer, *SchiedsVZ* 2006, 57 (64).

Im Jahr 2011 veröffentlichten im Zuge eines *ecolex*-Schwerpunkts etliche Mitglieder einer im Jahre 2010 aus Praktikern und Vertretern der Lehre gebildeten Gruppe Beiträge zu aktuellen Problemen und zum Reformbedarf des österreichischen Schiedsrechts. (FN ²³) Zum dreigliedrigen Instanzenzug bemerkt *Oberhammer* pointiert, dass sich solche "Prozesse mit schöner Regelmäßigkeit durch alle drei Gerichtsstufen" schleppen. (FN ²⁴)

Fußnoten

23) Siehe dazu Oberhammer, *ecolex* 2011, 876; Koller, Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch rechtsgeschäftliche Vertreter - Problemfelder de lege lata, *ecolex* 2011, 878; Riegler, Wirtschafts- versus Verbraucherstreitigkeiten vor Schiedsgerichten, *ecolex* 2011, 882; Rechberger, Zum Instanzenzug bei der Anfechtung von Schiedssprüchen, *ecolex* 2011, 886.

24) Oberhammer, *ecolex* 2011, 876.

Zu dem gegenwärtigen Ministerialentwurf finden sich mittlerweile etliche Stellungnahmen von in das Begutachtungsverfahren eingebundenen Personen und Institutionen. In den Materialien selbst heißt es nunmehr, dass sich Österreich durch die Verkürzung des Instanzenzugs auf eine (staatliche) Instanz im Wettbewerb der Schiedsorte einen wichtigen Vorteil verschaffen kann. (FN ²⁵)

Fußnoten

25) SchiedsRÄG 2012, 351/ME 6.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Reaktionen auf diesen Entwurf überwiegend positiv waren. Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt das Vorhaben vor allem unter einem rechtsvergleichenden Gesichtspunkt, wonach in Europa am häufigsten ein zweigliedriger Instanzenzug in Anfechtungsverfahren vorgesehen ist. (FN ²⁶) Weiters wird die Bedeutung des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich betont, bei dem mit Stichtag 31. 12. 2011 ein Streitwert von 683 Mio Euro anhängig war; (FN ²⁷) ein weiterer Beleg dafür, dass der Schiedsort Österreich, trotz einiger weniger (noch bestehender) Schwächen, international angesehen ist. Seitens der WKÖ wird der Entwurf jedoch dahingehend bemängelt, dass es in Handelssachen eine besondere Senatsbesetzung, bestehend aus fachmännischen Laienrichtern, geben sollte. (FN ²⁸) Dieser Forderung schließt sich naturgemäß auch die Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs in ihrer Stellungnahme an. (FN ²⁹)

Fußnoten

26) Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich 1 und FN 1, aufzurufen unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00351/index.shtml (Stand 3. 4. 2013).

27) Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich 2.

28) Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich 4.

29) Stellungnahme der Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs 1, aufzurufen unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00351/index.shtml (Stand 3. 4. 2013).

Auch die YAAP (Young Austrian Arbitration Practitioners) sprechen sich für die Verkürzung des Instanzenzugs aus, indem sie darauf hinweisen, dass der dreigliedrige Instanzenzug international als wesentlicher Schwachpunkt der österreichischen Rechtslage wahrgenommen wird. (FN ³⁰) Ebenso begrüßt die Rechtsanwaltskammer Wien den vorliegenden Entwurf unter Anführung statistischer und rechtsvergleichender Argumente ausdrücklich. (FN ³¹)

Fußnoten

30) Stellungnahme der YAAP (Koller) 3, aufzurufen unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00351/index.shtml (Stand 3. 4. 2013).

31) Stellungnahme der RAK Wien zum SchiedsRÄG 2012 (Pitkowitz) 2 FN 6, aufzurufen unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00351/index.shtml (Stand 3. 4. 2013).

«Ende Seite 75

Anfang Seite 76»

Seitens der Lehre sprechen sich *Oberhammer* und *Verschraegen*, welche den Entwurf ebenfalls rechtsvergleichend untersuchten, in ihren Stellungnahmen für diesen aus. (FN ³²) Auch *Rechberger* stimmt nachdrücklich der vorgeschlagenen Regelung zu. (FN ³³)

Fußnoten

32) Stellungnahme von *Oberhammer* 7, aufzurufen unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00351/index.shtml (Stand 3. 4. 2013); Stellungnahme von *Verschraegen*, LL.M., M.E.M. 5, aufzurufen unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00351/index.shtml (Stand 3. 4. 2013).

33) *Rechberger*, *ecolex* 2011, 886 (889).

Eine vermittelnde Lösung vertreten *Burgstaller* und *Geroldinger* in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des SchiedsRÄG 2012, indem sie einen zweigliedrigen Instanzenzug fordern. (FN ³⁴) Begründet wird dies mit der grundsätzlichen Unbekämpfbarkeit der Entscheidungen des OGH, damit einhergehend dem Ausschluss von Amtshaftungsansprüchen gegen diesen und zuletzt füge sich eine Zweigliedrigkeit "deutlich besser in die österreichische Verfahrenslandschaft ein". (FN ³⁵) Weiters wird kritisiert, dass in Bestellungs- und Abberufungsverfahren der Schwerpunkt auf Tatfragen liege, was den OGH zur Tatsacheninstanz machen würde. (FN ³⁶) Bereits empirisch kann diese Argumentation deutlich entschärft werden. Untersuchungen (FN ³⁷) von derartigen Verfahren zeigen, dass bspw Verfahren über die Ablehnung eines Schiedsrichters, in denen der OGH wohl am ehesten noch Tatsachenfragen zu klären hätte, mit 1,30 % aller untersuchten höchstgerichtlichen Entscheidungen deutlich an letzter Stelle liegen. Dem ist, *Oberhammer* und *Koller* folgend, noch hinzuzufügen, dass in Aufhebungsverfahren - dem Gros der betroffenen Verfahren - ohnehin kaum Tat(sachen)fragen zu klären sind. (FN ³⁸)

Fußnoten

34) Stellungnahme von A. *Burgstaller* und *Geroldinger* 3 f, aufzurufen unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00351/index.shtml (Stand 3. 4. 2013).

35) Stellungnahme von A. *Burgstaller* und *Geroldinger* 3.

36) Stellungnahme von A. Burgstaller und Geroldinger 2.

37) Es handelt sich dabei um eine von Fischerlehner im Rahmen eines Schiedsrechtsseminars auf der WU durchgeführte Untersuchung (inkl Aktenstudium beim HG Wien) von Aufhebungsverfahren, welche deren Anzahl, Begründung und Ausgang umfasste, mit Stand August 2011.

38) Stellungnahme von Oberhammer 3 f. Stellungnahme der YAAP (Koller) 4 f.

Gänzlich ablehnend stehen dem Entwurf der OGH in seiner Stellungnahme und *Kodek* (FN ³⁹) gegenüber. Die Kritik und Ablehnung des OGH äußert sich in der Feststellung, dass der verkürzte Instanzenzug nur Unternehmern zur Verfügung stünde, der Vorschlag "systemwidrig" sei und dass sich bspw in London, dem im internationalen Vergleich wichtigsten Schiedsort, (FN ⁴⁰) das Aufhebungsverfahren auch über drei Instanzen erstrecke; zudem seien dort die Aufhebungsgründe noch weiter als in Österreich ausgestaltet. (FN ⁴¹) Zu letztem Punkt sei angemerkt, dass die Möglichkeit der Anrufung des englischen Supreme Courts äußerst eingeschränkt ist. (FN ⁴²) Dies liegt vor allem an der gänzlich anderen Funktion des Court of Appeal im englischen Zivilverfahren, dem, gleich dem österreichischen OGH gem § 502 ZPO, die Wahrung der Rechtseinheit zukommt; der Court of Appeal mag zwar als zweitinstanzliches Gericht bezeichnet und ausgestaltet sein, ist aber in Wahrheit (in fast allen Fällen) letzte Instanz. (FN ⁴³) Auch statistisch ist diese Auffassung belegbar; angesichts der vielleicht 60 - 80 aus allen Rechtsgebieten stammenden Fällen jährlich, die zum Supreme Court gelangen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Aufhebungsverfahren in England drei Instanzen durchläuft, verschwindend gering. (FN ⁴⁴) Im Gegensatz dazu erfasst die Statistik Austria für das Jahr 2010 alleine in Zivilsachen (FN ⁴⁵) 2.489 neu übernommene Fälle durch den OGH; entschieden wurden in diesem Jahr tatsächlich 2.470 Fälle. (FN ⁴⁶) Damit wird deutlich, dass dem englischen Supreme Court eine gänzlich andere Funktion als dem österreichischen OGH zukommt. Daher existiert in England faktisch ein zweigliedriges Verfahren für Aufhebungsklagen gegen Schiedssprüche.

Fußnoten

39) Kodek, Zak 2012/88.

40) Dies belegt auch die schon in FN 7 und 8 zitierte Studie der Queen Mary University 17.

41) Stellungnahme des OGH 2 ff, aufzurufen unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00351/index.shtml (Stand 3. 4. 2013).

42) Stellungnahme von Oberhammer 3.

43) Blake/Drewry, *The Role of the Court of Appeal in England and Wales as an Intermediate Court*, in Le Sueur, *Building the UK's Supreme Court - National and Comparative Perspectives* (2004) 221 (233 ff).

44) Siehe dazu nur die bisher entschiedenen Fälle des Supreme Court unter www.supremecourt.gov.uk/decided-cases/index.html (Stand 3. 4. 2013). Im Jahr 2009 waren es 17 (beim Supreme Court und 72 beim damaligen House of Lords), 2010 58, 2011 60 und 2012 63 Fälle. Momentan trägt der letzte veröffentlichte Fall die Nummer 17.

45) Inkl Arbeits- und Sozialrecht.

46) Statistisches Jahrbuch Österreich 2012, Kapitel 35, 487, aufzurufen unter www.statistik.at/web_de/services/stat_jahrbuch/index.html (Stand 3. 4. 2013).

Ähnlich, wenn auch hinsichtlich des Volumens etwas restriktiver, verhält es sich in Deutschland, wo beim BGH im Jahr 2011 5.917 Zivilrechtssachen eingegangen sind und 5.989 erledigt wurden. (FN ⁴⁷) Beim Schweizer Bundesgericht wiederum gingen 2011 1.713 Rechtssachen im Zivilrecht (FN ⁴⁸) ein, wovon 1.658 erledigt wurden. (FN ⁴⁹) Auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit entfielen davon insgesamt 35 Beschwerden in Zivilsachen. (FN ⁵⁰) Zuletzt sei noch die französische Cour de Cassation erwähnt, bei der im Jahr 2010 20.306 Zivilrechtssachen eingingen und 19.832 davon entschieden wurden. (FN ⁵¹) In Deutschland und Frankreich existieren zwei Instanzen, in der Schweiz eine Instanz in Aufhebungsverfahren gegen internationale Schiedssprüche. Schon aufgrund dieser Zahlen ist ersichtlich, dass solche Verfahren in Österreich aufgrund des

dreigliedrigen Instanzenzugs naturgemäß länger dauern (müssen) als im Vergleich zu dessen unmittelbaren Mitbewerbern im sog "Wettbewerb der Schiedsorte".

Fußnoten

47) www.bundesgerichtshof.de/DE/BGH/Statistik/Taetigkeitsberichte/Taetigkeit2011/taetigkeit2011_node.html (Stand 3. 4. 2013).

48) Subsidiäre Verfassungsbeschwerden wurden nicht beachtet.

49) www.bger.ch/gb2011_bger_d.pdf (Stand 3. 4. 2013).

50) www.bger.ch/gb2011_bger_d.pdf, Seite 34 (Stand 3. 4. 2013).

51) www.courdecassation.fr/institution_1/activite_cour_chiffres_58/statistiques_2010_21705.html (Stand 3. 4. 2013).

Abschließend sei noch auf das liechtensteinische Schiedsverfahrensrecht verwiesen. Dieses wurde im Jahr 2010 (FN ⁵²) einer gänzlichen Novellierung nach internationalem (FN ⁵³) und österreichischem Vorbild unterzogen. Tatsächlich entsprechen die Regelungen zum Schiedsverfahren in der liechtensteinischen ZPO nunmehr weitgehend der österreichischen Rechtslage. Eine besonders auffällige Abweichung ergibt sich jedoch im Bereich des Instanzenzugs zur Aufhebung eines Schiedsspruchs. § 632 IZPO bestimmt ausdrücklich, dass für die Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Klage auf Feststellung des Bestehens oder

«Ende Seite 76

Anfang Seite 77»

Nichtbestehens eines Schiedsspruchs das Obergericht als einzige und letzte Instanz zuständig ist. Zwar ist in Liechtenstein noch eine sog Willkürbeschwerde beim StGH zulässig, diese stellt aber bloß die "letzte Verteidigungslinie des Rechts" dar; zudem sieht sich der StGH selbst nicht als zusätzliche Instanz. (FN ⁵⁴)

Fußnoten

52) Liechtensteinisches LGBl 2010/182.

53) UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration vom 11. 12. 1985.

54) Vgl dazu ausführlich Gasser, Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen in der Stiftungspraxis, PSR 2012/33 (110).

Auch aus europarechtlicher Sicht bietet der dreigliedrige österreichische Instanzenzug Angriffsfläche. Nach mittlerweile stRsp des EuGH sind private Schiedsgerichte grds nicht berechtigt, strittige Rechtsfragen des Europarechts gem Art 267 AEUV an den EuGH vorzulegen. (FN ⁵⁵) Allerdings hat der Gerichtshof auch festgestellt, dass Schiedsgerichte verpflichtet sind, Europarecht anzuwenden, und der Schiedsspruch bei Verstoß gegen zwingende europarechtliche Bestimmungen, wie zB das Kartellverbot, (FN ⁵⁶) von nationalen Gerichten aufzuheben sei. Im Zuge einer solchen nur im Rahmen des ordre public durchzuführenden Überprüfung des Schiedsspruchs durch ein staatliches Gericht ist dieses somit auch berechtigt, im Zweifel an den EuGH gem Art 267 AEUV vorzulegen. Dass diese Thematik schon an sich etliche Probleme in sich birgt, beweist nicht zuletzt die reichhaltige deutsche Lit dazu. Eine abschließende Behandlung dieses Problems würde jedoch einen eigenständigen Beitrag füllen. Eines liegt allerdings augenscheinlich auf der Hand. Will man einen Schiedsspruch, dessen Inhalt die Auslegung von (zwingendem) Europarecht ist, in Österreich aufheben, kann dies zu der unbefriedigenden Situation führen, dass neben den drei staatlichen Instanzen - durch Vorlage - eine vierte Instanz in Form des EuGH hinzutritt. Diese Situation wird sich dem Vernehmen nach auch in naher Zukunft nicht ändern, da Reformbewegungen in diesem Bereich ausbleiben. Ein wesentlicher Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber dem staatlichen Gerichtsverfahren, nämlich deren vergleichsweise Schnelligkeit, würde in diesem

Zusammenhang vollends verloren gehen.

Fußnoten

55) Vgl nur EuGH C-61/65, Nordsee v Reederei Mond, und EuGH C-126/97, Eco Swiss v Benetton.

56) Ausführlich dazu zB Schütze, Die Vorlageberechtigung von Schiedsgerichten an den EuGH, SchiedsVZ 2007, 121; s jüngst auch Oberhammer, Europäisches Beihilferecht und schiedsrechtlicher ordre public, GesRZ 2012, 29, der auch das europäische Beihilfenrecht als zwingendes Europarecht betrachtet.

Anhand dieser rechtsvergleichenden Ausführungen wird deutlich, dass der Trend in Richtung einer Verkürzung des Instanzenzugs für Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs geht und auch gehen muss.

Zuletzt ist dem von Seiten des OGH vorgebrachten Argument, es sei systemwidrig, das Höchstgericht als erste und letzte Instanz vorzusehen, entgegenzuhalten, dass dies zwar ungewöhnlich, aber diesem nicht gänzlich fremd ist. In § 54 ASGG kommt dem OGH die ausschließliche Kompetenz, das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten und Rechtsverhältnissen bindend festzustellen, zu. Tatsächlich brachte der OGH gegen dieses Verfahren schon einmal einen Antrag auf Aufhebung dieser Bestimmung an den VfGH ein. (FN ⁵⁷) Der VfGH erkannte schließlich ausdrücklich, dass sich aus Art 92 Abs 1 B-VG (oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist der OGH) kein an den Gesetzgeber gerichtetes Verbot, den OGH als "Eingangs- und (einzige) Instanz" vorzusehen, ergäbe. (FN ⁵⁸) Dadurch erfährt auch das (mehrfach) vorgebrachte Argument der Systemwidrigkeit eine deutliche Abschwächung.

Fußnoten

57) OGH 8 Ob A 802/94; Andexlinger, Besonderes Feststellungsverfahren systemwidrig? ecolex 1995, 436; Rill, Feststellungsverfahren gem § 54 Abs 2 ASGG verfassungswidrig? RdW 1995, 345.

58) VfGH 11. 12. 1996, G 52 - 56, 1318/95, 146/96; Holoubek/Lang, Rechtsprechungsübersicht Verfassungsgerichtshof, ecolex 1997, 626.

Allenfalls dennoch weiter bestehende verfassungsrechtliche Bedenken können mithilfe *Rechbergers* Auffassung, wonach in Wahrheit von einer funktionalen Betrachtung des Instanzenzugs auszugehen ist, (FN ⁵⁹) ausgeräumt werden. Somit ergäbe sich für Österreich, im Sinne des vorliegenden Entwurfs, unter Einbeziehung des Schiedsverfahrens als erste Instanz letztlich ein (funktional ohnehin) zweigliedriger Instanzenzug.

Fußnoten

59) Rechberger, ecolex 2011, 886 (888 f).

Zusammenfassend ist nach der Faktenlage wohl unstrittig, dass die Verkürzung des Instanzenzugs für Aufhebungsverfahren eine Notwendigkeit darstellt, um Österreich im internationalen Vergleich als Schiedsort (noch) besser zu positionieren.

Vorbehalte gegen einen eingliedrigen Instanzenzug erschöpfen sich vorwiegend darin, dass es sich um eine "systemwidrige" Ausgestaltung handle, die den OGH zur Tatsacheninstanz machen würde. In Anbetracht der geringen Anzahl an Aufhebungsklagen (FN ⁶⁰) und des Umstands, dass tatsächlich so gut wie nie Tatfragen den Verfahrensgegenstand bilden, ist dieses Argument, angesichts der angestrebten Vorteile, wohl vernachlässigbar. (FN ⁶¹)

Fußnoten

60) Im Schnitt 6,25 Aufhebungsklagen pro Jahr. Siehe dazu Stellungnahme von A. Burgstaller und Geroldinger 4.

61) Siehe dazu bereits in FN 37.

C. Schlussfolgerung

Der auf den Arbeiten einer von Praktikern und Vertretern der Lehre gebildeten Gruppe basierende Ministerialentwurf zur Änderung des Instanzenzugs für Aufhebungsklagen gegen Schiedssprüche ist zu begrüßen. Dass die Verkürzung des Instanzenzugs eine positive Entwicklung des Schiedsorts Österreich bringen wird, steht, angesichts der vorgebrachten Argumente und des Vergleichs mit direkten Mitbewerbern Österreichs auf dem Markt, außer Zweifel. Zwar könnte man freilich nach dem Grundsatz "*don't touch a running system*" verfahren und jegliche Änderung in dieser Sache ablehnen, doch birgt eine solche Einstellung das Risiko in sich, den Anschluss an internationale Entwicklungen zu verpassen.

Aus genannten Gründen ist daher die Verkürzung des Verfahrenszuges für Aufhebungsklagen gegen Schiedssprüche auf eine Instanz ausdrücklich erwünscht. Es bleibt damit zu hoffen, dass mehr als ein Jahr nach der Veröffentlichung des Ministerialentwurfs zu einem SchiedsRÄG 2012 diese notwendige Reform nicht gänzlich zwischen den unzähligen, nicht umgesetzten Gesetzentwürfen verschwindet. (FN ⁶²)

Fußnoten

62) Rezente und deutliche Signale aus dem Bundesministerium für Justiz, wonach die Verkürzung des Instanzenzugs noch dieses Jahr vollzogen werden soll, geben allerdings berechtigten Anlass zur Hoffnung (Rechtspanorama v 24. 3. 2013, Die Presse Onlineausgabe [Stand 3. 4. 2013]).

«Ende Seite 77

Anfang Seite 78

Notiz

In Kürze

Eine Verkürzung des Instanzenzugs in Verfahren zur Aufhebung von Schiedssprüchen auf den OGH ist möglich, vor allem aber geboten.

Zitiervorschlag

Zum Autor

Dr. Michael Nueber ist Jurist in Wien und schwerpunktmäßig im Schiedsverfahrensrecht tätig. Zudem ist er als Universitätslektor an der Wirtschaftsuniversität Wien beschäftigt. E-Mail: michael.nueber@wu.ac.at.

Meta-Daten

Vom selben Autor erschienen (Auswahl)

Neues zum rechtlichen Gehör im Schiedsverfahren, wbl 2013, 130;

Lex Mercatoria und internationales Schiedsverfahren, in *Binder/Eichel*, Internationale Dimensionen des Wirtschaftsrechts (2013) 260;

Die Privatstiftung als Partei in Verfahren vor "österreichischen" Schiedsgerichten, GesRZ 2012, 339;

Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern im GmbH-Recht, Zak 2010/70.

Schlagwort(e)

Aufhebungsverfahren über Schiedssprüche, Verkürzung des Instanzenzugs, Vergleich mit anderen Schiedsordnungen.

Rubrik(en)

Schiedsrecht

Rechtsgebiet(e)

Schiedsrecht

Verweise

- > § 615 ZPO
 - > § 616 ZPO
 - > § 617 ZPO
 - > Art 92 B-VG
-

Rückverweise

Kommentare

- > Zivilprozessgesetze 3 , Fasching/Konecny : IV/2 § 615 ZPO (Hausmaninger) Zuständigkeit - 01.10.2016 bis ...

Zeitschriften

- > ecolex 2014, 31: Schiedsgerichtsbarkeit und Europarecht - eine Friktion? (Michael Nueber) -
-

© 2017 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH